

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 18. Januar 1932.

An die Kirchenvorstände

An die Pfarrämter

1. Im Anschluß an die in den GWM. von 1930 Seite 59 erschienene Mitteilung gibt der Kirchenrat folgendes bekannt:

Das Sammlungswesen ist geregelt durch die heute noch in Kraft befindliche Bekanntmachung über Wohlfahrtspflege während des Krieges vom 15. Februar 1917. Diese Bekanntmachung findet Anwendung auf öffentliche Sammlungen zu vaterländischen oder gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken (Wohlfahrtszwecken), nicht dagegen auf Sammlungen zu religiösen Zwecken.

Als Sammlungen für religiöse Zwecke gelten u. a. Sammlungen für Glocken, Orgel, Altar, Kanzel und andere für den kultischen Gebrauch bestimmte Gegenstände. Sammlungen für die Gemeindepflege sind dagegen Sammlungen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken und fallen unter die Bekanntmachung vom 15. Februar 1917, soweit sie öffentliche Sammlungen sind.

Die Abgrenzung zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Sammlungen ist noch nicht in allen Punkten geklärt. Jedenfalls handelt es sich bei Hausfassungen selbst dann um öffentliche Sammlungen, wenn den Einwohnern eines bestimmten Gemeindebezirks vor der Sammlung eine Bekanntmachung zugesandt wird, daß die in Aussicht stehende Sammlung sich nur an die evangelisch-lutherischen Glieder der betreffenden Kirchengemeinde wendet.

Soweit es sich also um öffentliche Sammlungen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken handelt, ist in jedem Falle für diese Sammlung die Genehmigung der Polizeibehörde einzuholen (§ 1 der genannten Verordnung). Diese Bestimmung gilt auch für die Kirchengemeinden. Diese Erlaubnis kann gemäß § 1 Absatz 2 von Bedingungen abhängig gemacht werden. In der Auflage solcher Bedingungen ist allerdings die Polizeibehörde gegenüber den Kirchengemeinden der Landeskirchen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, durch den § 10 beschränkt.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung hat sich die Polizeibehörde bereit erklärt, im allgemeinen davon abzusehen,

1. die Bücher, Schriften, Kassen- und Vermögensbestände der Religionsgesellschaften zu prüfen,

2. Auskunft über alle Angelegenheiten der Geschäftsführung und die Einreichung von Berichten und Rechnungsabschlüssen zu erfordern,
3. Vertreter in Versammlungen und Sitzungen zu entsenden,
4. das Unternehmen unter Verwaltung zu stellen,
5. nach Auflösung des Unternehmens unter Umständen die endgültige Verwendung des Vermögens zu Wohlfahrtszwecken zu regeln.

Dagegen werden Bedingungen anderer Art nach wie vor auferlegt werden können, z. B.

1. die Ausstattung jedes Sammlers mit einer polizeilich abgestempelten Sammelkarte,
2. die Rechnungslegung über die veranstalteten Sammlungen an eine kirchliche Behörde,
3. die vorherige Verständigung in jedem Unterstützungsfall mit dem Bezirksausschuß des Winterhilfswerkes.

Durch die Auflage solcher Bedingungen soll erreicht werden, daß wilde Sammlungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (Punkt 1), weiter soll eine mehrfache Unterstützung ein und derselben Person durch mehrere Stellen nach Möglichkeit vermieden werden (Punkt 3) und schließlich soll ein allgemeiner Überblick über die Ergebnisse der Sammlungen gewonnen werden (Punkt 2).

Die Auflage solcher Bedingungen hält der Kirchenrat für zulässig und ihre Erfüllung für wünschenswert im Hinblick auf ein möglichst reibungsloses Zusammenarbeiten aller mit der Veranstaltung gemeinnütziger und mildtätiger Sammlungen befaßten Verbände.

Als zuständige kirchliche Stelle für die Ablieferung der Abrechnungen wird vom Kirchenrat der Verband kirchlicher Gemeindepflegen bestimmt.

2. Es mehren sich in letzter Zeit die Fälle, daß sich Gehalts- und Ruhegehaltsempfänger der Kirchenhauptkasse dadurch die Erledigung ihrer privaten Verbindlichkeiten vereinfachen, daß sie Teile ihres Gehalts an ihre Gläubiger abtreten. Die Kirchenhauptkasse ist in solchen Fällen verpflichtet, die abgetretenen Beträge unmittelbar dem Gläubiger am Gehaltszahlungstage zu überweisen. Naturgemäß erwächst der Kirchenhauptkasse daraus ein ganz erhebliches Mehr an Verwaltungsarbeit. Da aber heute mehr denn je darauf gesehen werden muß, daß die Verwaltungsunkosten sich senken, ersucht der Kirchenrat die Gehalts- und Ruhegehaltsempfänger der Kirchenhauptkasse, künftig von Gehaltsabtretungen abzusehen.

3. Zur Feststellung der Zugehörigkeit zur Evangelisch-lutherischen Kirche bei Amtshandlungen fragen auswärtige Kirchengemeinden bei den hiesigen Gemeinden an, ob der Betreffende der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate angehört. Da das Material bei den Kirchengemeinden in dieser Hinsicht unvollständig ist, wird den Gemeinden empfohlen, derartige Anfragen im Interesse der Einheitlichkeit und Richtigkeit an den Kirchenrat weiterzuleiten.

4. Gewarnt wird vor einem angeblichen Missionar D. Krämer, der früher in der Deutschen Mitternachtsmission tätig gewesen ist. Krämer versucht unter frommen Redens-

arten Gaben in der Form eines Darlehens zu erschwindeln, um sie dann nie wieder zurückzugeben.

5. Gewarnt wird vor dem ehemaligen Kirchensteuerangestellten W. Schmidt, Alsterwiete 32, der sich fälschlich als Mitglied des Kirchenvorstandes zu St. Georg ausgibt und versucht, in den Kirchenbüros Aufträge für Bürobedarfsartikel zu erhalten.
-
6. Ein Harmonium ist für 400 *RM* zu verkaufen bei Ostermann, Hamburg 19, Osterstraße 9, I.
-
7. Neue Schriften:
- „Reformierter Kirchenkalender für Deutschland“. Das Buch kann von den interessierten Geistlichen kostenlos bezogen werden durch Eduard Philipp, Leer (Ostfriesland), Pferdemarktstraße 17.
- „Der Geburtenrückgang und seine Bekämpfung durch eine Elternschaftsversicherung“ von Prof. Dr. A. Grotjahn; zu beziehen durch die Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung E. B., Berlin W 30, Moßstraße 22; Preis der Broschüre 0,10 *RM*.
- „Reminiszenz“, eine Handreichung zum deutschen Volkstrauertag, Preis 1,20 *RM*; zu beziehen durch die Bundesgeschäftsstelle des Volksbundes Deutscher Kriegsgräberfürsorge, Berlin W 15, Brandenburgischestraße 27.
-
8. Anliegend einige Drucksachen der Luthergesellschaft, Berlin, für die Herren Geistlichen.

Der Kirchenrat

Der Senior

